

BVGer E-2732/2021 vom 29. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2732_2021

FR: TAF E-2732/2021 du 29 novembre 2021

IT: TAF E-2732/2021 del 29 novembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG).

E. 2.2

Der Gesuchsteller ist als Partei im revisionsweise angefochtenen Urteil legitimiert und macht die Revisionsgründe der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) sowie das nachträgliche Auffinden von entscheidenden Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend.

E. 2.3

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG innert 90 Tagen seit Kenntnis der nachträglich erfahrenen Tatsache oder des aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Der Gesuchsteller hat gemäss eigenen Angaben Anfang April 2021 von den Dokumenten Kenntnis beziehungsweise diese am 3. oder 4. Mai 2021 per Post zugestellt erhalten. Mit (an das Bundesverwaltungsgericht überwiesener) Eingabe an das SEM vom 31. Mai 2021 wurde somit die 90-tägige Frist gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG hinsichtlich der nachträglich erhaltenen Beweismittel (BM 1-3 und 5) grundsätzlich gewahrt. Revisionsgesuche wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften - wozu unter anderem das Übersehen erheblicher Tatsachen gemäss Art. 121 Bst. d BGG gehört (vgl. Urteil BGer 5F_20/2018 vom 26. November 2018, E. 1) - sind hingegen gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids zu stellen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3385/2020, gegen welches sich das vorliegende Revisionsgesuch richtet, erging am 8. März 2021. Soweit mit Eingabe vom 31. Mai 2021 das Übersehen erheblicher Tatsachen geltend gemacht wird, wurde das Revisionsgesuch zwar grundsätzlich zu spät eingereicht. Da die damit geltend gemachten Rügen aber einen engen Zusammenhang zu den a priori fristgerecht eingereichten Beweismitteln aufweisen, erscheint ihre Berücksichtigung trotz verpasster Frist angezeigt. Erhebliche Tatsachen beziehungsweise entscheidende Beweismittel bilden aber nur dann einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, wenn sie vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, in früheren Verfahren aber nicht beigebracht werden konnten, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47). Vorliegend mutet es vor dem Hintergrund einer angeblich befürchteten Reflexverfolgung seltsam an, dass der Gesuchsteller seine Mutter oder seinen Bruder nicht früher kontaktiert hat. Seinen Ausführungen zufolge scheint er erst im Gespräch mit seinem Anwalt am 5. April 2021 auf eine mögliche Reflexverfolgung aufmerksam gemacht worden zu sein (vgl. Sachverhalt G.), was gewisse Zweifel an der entsprechenden Befürchtung aufkommen lässt. Die Frage, ob die betreffenden Beweismittel beziehungsweise Tatsachen früher hätten vorgebracht werden können, braucht indessen nicht abschliessend geklärt zu werden, da sie sich - wie zu sehen sein wird - ohnehin als revisionsrechtlich unerheblich erweisen.

E. 2.4

Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Der Gesuchsteller macht geltend, in den Akten liegende erhebliche Tatsachen seien aus Versehen vom Bundesverwaltungsgericht nicht berücksichtigt worden. Namentlich seien die Reflexverfolgung in Zusammenhang mit der Tötung seines Vaters und der Flucht seines Bruders nach dem (...) Vorfall im ordentlichen Verfahren nicht gewürdigt worden.

E. 3.2

Eine Revision kann beantragt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat (Art. 121 lit. d BGG), wenn ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder eine bestimmte wesentliche Aktenstelle unrichtig, insbesondere nicht mit ihrem wirklichen Wortlaut oder in ihrer tatsächlichen Tragweite wahrgenommen wurde, nicht hingegen wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung

richtig wahrgenommen und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung vorgenommen wurde. Erheblich ist die Tatsache, deren versehentliche Ausserachtlassung gerügt wird, wenn bei deren Berücksichtigung der zu revidierende Entscheid anders hätte ausfallen müssen (BGE 122 II 17 E. 3 S. 18), wenn sie also geeignet ist, zu einem für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin günstigeren Ergebnis zu führen (Urteil BGer 9F_4/2020 vom 20. Mai 2020 E. 2.1 m.H.).

E. 3.3

Es trifft zu, dass der Gesuchsteller sowohl die Tötung seines Vaters als auch die Flucht seines Bruders nach dem (...) Vorfall im ordentlichen Verfahren geltend gemacht hat. So hat er anlässlich des Dublin-Gesprächs vom 4. April 2019 mitgeteilt, dass sein Vater gestorben sei und dies mit einer Todesurkunde in Kopie belegt (vgl. SEM-Akten 1036007-12/5). An der Anhörung präzisierte er diese Angaben und erklärte, dass sein Vater im Jahr (...) gestorben sei (vgl. SEM-Akten 1036007-21/25 [nachfolgend A21] F15, F105, 182 f.). Gleichzeitig führte er die Gründe für die Flucht seines Bruders aus (vgl. A21 F128 ff.). Sowohl der Tod des Vaters als auch die Ausreise des Bruders fanden im Sachverhalt des Urteils E-3385/2020 vom 8. März 2021 Erwähnung. Entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Auffassung hatte der Gesuchsteller aber nicht ansatzweise geltend gemacht, aufgrund der genannten Ereignisse Nachteile erlitten oder solche befürchtet zu haben oder deshalb in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten zu sein (vgl. A21 F128 ff., F182 f., F214 f.). Es war somit im Zeitpunkt des Asylentscheids im ordentlichen Verfahren nicht ersichtlich, inwiefern dem Gesuchsteller künftig aufgrund der Tötung seines Vaters oder der Tötung des Cousins der Ehefrau seines Bruders Verfolgungsmassnahmen drohen sollten, zumal sein Vater bereits vor (...) Jahren verstorben ist und auch der (...) Vorfall rund fünfzehn Jahre zurückliegt. Damit bestand weder für das SEM noch für das Bundesverwaltungsgericht ein Anlass, diese Tatsachen vertieft zu prüfen beziehungsweise ausdrücklich zu würdigen. Von einer versehentlichen Nichtberücksichtigung erheblicher Tatsachen durch das Bundesverwaltungsgericht kann folglich keine Rede sein.

E. 3.4

Weder die Tötung des Vaters noch der (...) Vorfall konnten somit im ordentlichen Verfahren als erhebliche Tatsachen betrachtet werden. Inwiefern sie im heutigen Zeitpunkt als erheblich zu betrachten wären, ist nicht ersichtlich. An dieser Einschätzung vermögen auch die im Revisionsverfahren neu eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Neue Beweismittel, welche eine bereits vorgebrachte, angeblich erhebliche Tatsache betreffen, müssen geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des in Revision zu ziehenden Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen. Die eingereichten Schreiben von Amnesty International (AI) vom (...) 1987 und (...) 1988 (BM 1 und 2) besagen lediglich, dass sich die Mutter damals wegen des Verschwindens des Vaters/Ehemannes an die Organisation gewendet hat, um Hilfe für die Versorgung der Kinder zu erlangen. Das Schreiben des Citizens Committee for National Harmony vom (...) 1989 (BM 3) ist ein Empfehlungsschreiben eines Citizen Committee aus dem Jahr 1989 betreffend die Arbeitssuche durch die Mutter des Gesuchstellers. Der Artikel der HRW betreffend (...) (BM 5) ist sehr allgemein gehalten und der Gesuchsteller wird darin nicht genannt. Diese Dokumente weisen keinen konkreten Bezug zum Gesuchsteller auf. Es ist daher auch im heutigen Zeitpunkt weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern sich daraus die Gefahr einer

drohenden (Reflex-)Verfolgung des Gesuchstellers ableiten liesse. Den vorgelegten Beweismitteln ist somit die revisionsrechtliche Erheblichkeit abzusprechen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-3385/2020 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2021 ist abzuweisen.

E. 4.1

Der Gesuchsteller beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie die Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistands gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5

Die mit Zwischenverfügung vom 15. Juni 2021 verfügte Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.